

Stadtwerke

Zusammengefasste Endabrechnung nach § 50 Nr. 2 Buchst. a EnFG und nach § 66 Abs. 1 EnFG i.V. mit § 72 Abs. 1 Nr. 2 EEG in der am 31.12.2022 geltenden Fassung (EEG 2021) der Stadtwerke Dettelbach für das Abrechnungsjahr 2022

Einspeisevergütung

Die nachfolgende Tabelle gibt die von uns

- nach § 11 Abs. 1 Satz 2 EEG 2021 kaufmännisch abgenommenen Strommengen (Spalte "kaufmännisch abgenommene Strommenge") sowie
- für diese Strommengen nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2021 zu leistenden Zahlungen von Einspeisevergütungen (Spalte "Einspeisevergütung")

für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 wieder:

Energleträger	kaufmännisch abgenommene Strommenge [kWh]	Einspeise- vergütung [EUR]
Wasserkraft	0,000	0,00
Deponie-, Klär-, Grubengas	0,000	0,00
Biomasse	0,000	0,00
Geothermie	0,000	0,00
Windenergie an Land	0,000	0,00
Windenergie auf See	0,000	0,00
Solare Strahlungsenergie	1.621.915,000	446.929,89
Summe	1.621.915,000	446.929,89

(1)

Die oben unter dem Energieträger "Solare Strahlungsenergie" ausgewiesenen Vergütungen beinhalten auch die Vergütungen für selbst verbrauchten Solarstrom i.S. des § 33 Abs. 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31.03.2012 geltenden Fassung.

Direktvermarktung

Die nachfolgende Tabelle gibt

- die von uns nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021 zu leistenden Zahlungen von Marktprämien (Spalte "Marktprämie"),
- die nach § 21b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2021 direkt vermarkteten Strommengen (Spalte "Marktprämienmodell") sowie
- die nach § 21b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EEG 2021 direkt vermarkteten Strommengen (Spalte "sonst. Direktvermarktung")

für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 wieder:

Energieträger	Marktprämie [EUR]	Marktprämien- modell [kWh]	sonst. Direkt- vermarktung [kWh]
Wasserkraft	0,00	0,000	0,000
Deponie-, Klär-, Grubengas	0,00	0,000	0,000
Biomasse	0,00	0,000	0,000
Geothermie	0,00	0,000	0,000
Windenergie an Land	0,00	0,000	0,000
Windenergie auf See	0,00	0,000	0,000
Solare Strahlungsenergie	22.837,87	1.420.057,180	0,000
Summe	22.837,87	1.420.057,180	0,000

Mieterstromzuschlag

Die nachfolgende Tabelle gibt die von uns nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2021 zu leistenden Zahlungen von Mieterstromzuschlägen sowie die korrespondierenden Strommengen für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 wieder:

	Mieterstrommenge [kWh]	Mieterstromzuschlag [EUR]
Mieterstromzuschlag	0,000	0,00
		(3)

Zahlungsanspruch für Flexibilität

Die nachfolgende Tabelle gibt die von uns

- nach § 50a EEG 2021 (Flexibilitätszuschlag) sowie
- nach § 50b EEG 2021 (Flexibilitätsprämie)

zu leistenden Zahlungen für die Bereitstellung installierter Leistung für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 wieder:

	Zahlungen [EUR]
Flexibilitätszuschlag und Flexibilitätsprämie	0,00
	(4)

Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau

Die nachfolgende Tabelle gibt die von uns nach § 6 Abs. 5 EEG 2021 für das Kalenderjahr 2022 zu leistenden Erstattungen von Zahlungen, die Anlagenbetreiber an Kommunen nach § 6 Abs. 2 bis 4 EEG 2021 gezahlt haben, wieder:

	Zahlungen [EUR]
Freiflächenanlagen	0,00
Windenergieanlagen an Land	0,00
Summe	0,00
	(5)

Projektsicherungsbeitrag

Die nachfolgende Tabelle gibt die von uns nach § 38d Abs. 6 EEG 2021 für das Kalenderjahr 2022 zu leistenden Erstattungen des Projektsicherungsbeitrags wieder:

	Zahlungen [EUR]
Projektsicherungsbeitrag	0,00
	(6)

Vermiedene Netzentgelte

Die nachfolgende Tabelle gibt unsere vermiedenen Netzentgelte (vNE) gemäß § 57 Abs. 3 EEG 2021 für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 wieder:

Energieträger	vermiedene Netzentgelte [EUR]	
Wasserkraft		
Deponie-, Klär-, Grubengas	0,00	
Biomasse	0,00	
Geothermie	0,00	
Summe	0,00	

(7)

EEG-Umlage für Eigenversorgung für 2022

Die nachfolgende Tabelle gibt – vor Berücksichtigung des § 61i Abs. 2 und des § 61l Abs. 1 und 2 EEG 2021 – die Angaben

- zu den EEG-umlagepflichtigen Strommengen nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 i.V. mit § 60 Abs. 1b EEG 2021*), für die wir nach § 61j Abs. 2 EEG 2021 zur Erhebung der EEG-Umlage berechtigt und verpflichtet sind, für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022
- zu den sonstigen EEG-umlagepflichtigen Strommengen nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021, für die wir nach § 61j Abs. 2 EEG 2021 zur Erhebung der EEG-Umlage berechtigt und verpflichtet sind, für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 30.06.2022, und
- zur Höhe der nach § 61j Abs. 2 und 3 EEG 2021 erhaltenen Zahlungen einschließlich der Forderungen, die durch Aufrechnung nach § 61j Abs. 5 EEG 2021 erloschen sind, für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022
 - *) Dabei handelt es sich um Strommengen aus hocheffizienten KWK-Anlagen i.S. des § 61c EEG 2021 sowie Strommengen, die im Rahmen einer Eigenversorgung selbst erzeugt und in Stromspeichern i.S. des § 61l EEG 2021 selbst verbraucht wurden.

wieder:

EEG-Umlageart	EEG- umlagepflichtige Strommengen ^{a)} [kWh]	Erhaltene Zahlungen ^{b)} [EUR]
40% der EEG-Umlage EEG-Umlage nach § 61b, § 61c i.V. mit § 60 Abs. 1b EEG 2021 c)	51.864,000	772,36
160 % der Umlage Erhöhung EEG-Umlage nach § 61c Abs. 2 i.V. mit § 60 Abs. 1b EEG 2021 (Clawback) ^{d)}	0,000	0,00
20 % der Umlage EEG-Umlage nach § 61g Abs. 1 oder 2 EEG 2021 (Erneuerung oder Ersetzung von Bestandsanlagen)	0,000	0,00
100 % der Umlage • EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021 für Strom aus nicht hocheffizienten KWK-Anlagen, für den kein Anspruch auf Entfall oder Verringerung der EEG-Umlage nach §§ 61a bis 61g EEG 2021 ^{e)} besteht • EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021 für Strom aus hocheffizienten KWK-Anlagen, für den kein Anspruch auf Entfall oder Verringerung der EEG-Umlage nach §§ 61a bis 61g EEG 2021 ^{e)} besteht • EEG-Umlage nach § 61i Abs. 1 EEG 2021	0,000	0,00
Summe	51.864,000	772,36

(8)

- a) Einschließlich der von Eigenversorgern selbst verbrauchten Strommengen über 10.000 kWh, die in Stromerzeugungsanlagen, die <u>keine</u> EEG-Anlagen sind, mit einer installierten Leistung von h\u00f6chstens 10 kW erzeugt wurden. Die Strommengen bis zu 10.000 kWh, die nach § 61a Nr. 4 EEG 2021 von der EEG-Umlage befreit sind, sind nicht enthalten.
- b) inklusive Zahlungsflüsse 2023
- c) In den Fällen des § 61c Abs. 2 EEG 2021 sind bei hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen und erhaltenen Zahlungen anzugeben, die auf die ersten 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung entfallen.
- d) In den Fällen des § 61c Abs. 2 EEG 2021 sind bei hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen und erhaltenen Zahlungen anzugeben, die sich auf den Anteil der Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung über 3.500 h und bis einschließlich 7.000 h beziehen.
- e) In den Fällen des § 61c Abs. 2 EEG 2021 sind bei hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 7.000 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen und erhaltenen Zahlungen anzugeben, die sich auf den Anteil der Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung oberhalb von 7.000 h beziehen.

Die nachfolgende Tabelle gibt – vor Berücksichtigung des § 61I Abs. 1 und 2 EEG 2021 – die Angaben

- zu den Strommengen nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021, für die sich nach § 61i Abs. 2 EEG 2021 die EEG-Umlage um 20 % erhöht (Spalte "sanktionsbehaftete Strommengen") und für die wir nach § 61j Abs. 2 EEG 2021 zur Erhebung der EEG-Umlage berechtigt und verpflichtet sind, sowie
- zur Höhe der nach § 61i Abs. 2 EEG 2021 i.V. mit § 61j Abs. 2 und 3 EEG 2021 erhaltenen Zahlungen (Spalte "erhaltene Sanktionszahlungen") einschließlich der Forderungen, die durch Aufrechnung nach § 61j Abs. 5 EEG 2021 erloschen sind,

für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 wieder:

EEG-Umlageart	sanktionsbehaftete Strommengen [kWh]	erhaltene Sanktionszahlungen [EUR]
Erhöhung der EEG-Umlage um 20 Prozentpunkte aufgrund Sanktionierung nach § 61i Abs. 2 EEG 2021 i.V.m. §§ 61a bis 61g EEG 2021	0,000	0,00

(9)

Verringerung der EEG-Umlage bei Stromspeichern i. S. des § 61I EEG 2021

In der folgenden Tabelle sind die von Eigenversorgern im Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 selbst erzeugten und selbst verbrauchten Strommengen ausgewiesen, für die diese Eigenversorger einen Anspruch auf Verringerung der EEG-Umlage bei Stromspeichern aufgrund von § 61l Abs. 1 oder 2 EEG 2021 geltend machen und die in der vorstehenden Tabelle der EEG-umlagepflichtigen Strommengen enthalten sind. Ferner ist nachfolgend die korrespondierende Höhe der Verringerung der EEG-Umlage als negativer Betrag angegeben (Spalte "Saldierungsbeträge"):

Verringerung der EEG-Umlage aufgrund von	von Eigenversorgern selbst erzeugte und selbst ver- brauchte Strommengen [kWh]	Saldierungsbeträge [EUR]
§ 61I Abs. 1 EEG 2021 (von einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher bei der Beladung verbrauchter Strom)	0,000	0,00
§ 61l Abs. 2 EEG 2021 (zur Erzeugung von Speichergas verbrauchter Strom)	0,000	0,00
Summe	0,000	0,00

(10)

Von Eigenversorgern erhaltene Zinsen

Wir haben im Kalenderjahr 2022 von den Eigenversorgern die folgenden Zinsen aufgrund von § 61j Abs. 4 i.V. mit § 60 Abs. 3 EEG 2021 erhalten:

	Erhaltene Zinsen [EUR]
Erhaltene Zinsen	0,00
	(44)

(11)

Nachträgliche Korrekturen und nachträglich erhaltene Zahlungen für Eigenversorgung in Vorjahren

Über die in den vorstehenden Tabellen gemachten Angaben hinaus haben sich Änderungen im Hinblick auf die erhaltene EEG-Umlage für Eigenversorgung in Vorjahren ergeben. Diese Änderungen umfassen als Differenzmengen der in den Vorjahren testierten EEG-umlagepflichtigen Strommengen und erhaltenen Zahlungen

- nachträgliche Korrekturen nach § 66 Abs. 1 EnFG i.V. mit § 62, § 61 Abs. 3 EEG 2021 der EEGumlagepflichten Strommengen und der von Eigenversorgern erhaltenen Zahlungen vor
 Berücksichtigung der Saldierungsbeträge für Stromspeicher i.S. des § 61I des Erneuerbare-EnergienGesetzes in der für das Korrekturjahr geltenden Fassung gegenüber unseren zusammengefassten
 Endabrechnungen für Vorjahre,
- nachträgliche Korrekturen im Hinblick auf die Verringerung der EEG-Umlage bei Stromspeichern i.S. des § 61I des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für das Korrekturjahr geltenden Fassung gegenüber den selbst erzeugten und selbst verbrauchten Strommengen sowie den Saldierungsbeträgen, die unseren zusammengefassten Endabrechnungen für Vorjahre zugrunde lagen, sowie
- nachträglich von Eigenversorgern erhaltene Zahlungen für bereits in Vorjahren gemeldete EEGumlagepflichtige Strommengen, die noch nicht in unseren zusammengefassten Endabrechnungen für Vorjahre enthalten waren.

Jahr	EEG-Umlageart	Änderungen der EEG-umlage- pflichtigen Strommengen ^{*)} [kWh]	Änderungen in Hinblick auf die erhaltene EEG- Umlage ^{**)} [EUR]
	EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1	0,000	0,00
2014	EEG i.d.F. 2016 1) (30 % der vollen Umlage)	0,000	0,00
	EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 2 EEG i.d.F. 2016 (volle Umlage)	0,000	0,00
	EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1	100.000	
	EEG i.d.F. 2016 (30 % der vollen Umlage)	0,000	0,00
2015	EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 2 EEG i.d.F.	Style	
	2016 (volle Umlage)	0,000	0,00
	EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2	0.000	0.00
2016	EEG i.d.F. 2016 (35 % der vollen Umlage)	0,000	0,00
	EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 2 EEG i.d.F.	0,000	0,00
	2016 (volle Umlage)		
	EEG-Umlage nach § 61b EEG i.d.F. 2017 2)	0,000	0,00
	(40 % der vollen Umlage)		
	EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 i.d.F. 2017,	0,000	0,00
	§ 61i Abs. 1 EEG i.d.F. 2018 ³⁾ (volle Umlage)	0,000	0,00
2017	Erhöhung EEG-Umlage nach § 61i Abs. 2 EEG	0.000	
	i.d.F. 2018 (20 % der vollen Umlage)	0,000	0,00
	Abzug Stromspeicher § 61k Abs. 1 EEG i.d.F.	0,000	0,00
	2017 (anlagenspezifische EEG-Umlage)	0,000	
	Abzug Speichergas § 61k Abs. 2 EEG i.d.F. 2017 (anlagenspezifische EEG-Umlage)	0,000	0,00
	EEG-Umlage nach § 61b bis § 61d i.d.F. EEG		
	2018 ^{3) a)} (40 % der vollen Umlage)	0,000	0,00
	Erhöhung EEG-Umlage nach § 61c Abs. 2 EEG		
	i.d.F. 2018 b) (160 % der vollen Umlage)	0,000	0,00
	EEG-Umlage nach § 61g Abs. 1 oder 2 EEG	0.000	0.00
	i.d.F. 2018 (20 % der vollen Umlage)	0,000	0,00
2018	EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 EEG i.d.F.	0,000	0,00
	2018 ^{c)} , § 61i Abs. 1 EEG i.d.F.2019 ⁴⁾ (volle Uml.)	0,000	0,00
	Erhöhung EEG-Umlage nach § 61i Abs. 2 EEG	0,000	0,00
	i.d.F. 2019 4) (20 % der vollen Umlage) Abzug Stromspeicher § 61l Abs. 1 EEG i.d.F.		
	2018 (anlagenspezifische EEG-Umlage)	0,000	0,00
	Abzug Speichergas § 61l Abs. 2 EEG i.d.F. 2018	0.000	
	(anlagenspezifische EEG-Umlage)	0,000	0,00
2019	EEG-Umlage nach § 61b bis § 61d EEG i.d.F.	0,000	0,00
	2019 4) a)	0,000	0,00
	Erhöhung EEG-Umlage nach § 61c Abs. 2 i.d.F.	0,000	0,00
	EEG 2019 b) (160 % der vollen Umlage) EEG-Umlage nach § 61g Abs. 1 oder 2 EEG		
	i.d.F. 2019 (20 % der vollen Umlage)	0,000	0,00
	EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 EEG i.d.F.	98/254-947-94	
	2019 ^{c)} , § 61i Abs. 1 EEG i.d.F.2020 ⁵⁾ (volle Uml.)	0,000	0,00
	Erhöhung EEG-Umlage nach § 61i Abs. 2 EEG	0.000	0.00
	i.d.F. 2020 5) (20% der vollen Umlage)	0,000	0,00
	Abzug Stromspeicher § 61l Abs. 1 EEG i.d.F. 2019 (anlagenspezifische EEG-Umlage)	0,000	0,00
	Abzug Speichergas § 61I Abs. 2 EEG i.d.F. 2019	0.000	0.00
	(anlagenspezifische EEG-Umlage)	0,000	0,00

Jahr	EEG-Umlageart	Änderungen der EEG-umlage- pflichtigen Strommengen ^{*)} [kWh]	Änderungen in Hinblick auf die erhaltene EEG- Umlage [EUR]
2020	EEG-Umlage nach § 61b bis § 61d EEG i.d.F.	0,000	0,00
	Erhöhung EEG-Umlage nach § 61c Abs. 2 i.d.F. EEG 2020 ^{b)} (160 % der vollen Umlage)	0,000	0,00
	EEG-Umlage nach § 61g Abs. 1 oder 2 EEG i.d.F. 2020 (20 % der vollen Umlage)	0,000	0,00
	EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 EEG i.d.F. 2020 c), § 61i Abs. 1 EEG i.d.F.2021 6) (volle	0,000	0,00
	Erhöhung EEG-Umlage nach § 61i Abs. 2 EEG i.d.F. 2021 ⁶⁾ (20 % der vollen Umlage)	0,000	0,00
	Abzug Stromspeicher § 61l Abs. 1 EEG i.d.F. 2020 (anlagenspezifische EEG-Umlage)	0,000	0,00
	Abzug Speichergas § 61l Abs. 2 EEG i.d.F. 2020 (anlagenspezifische EEG-Umlage)	0,000	0,00
	EEG-Umlage nach § 61b und § 61c EEG i.d.F. 2021 ^{6) a)}	0,000	0,00
2021	Erhöhung EEG-Umlage nach § 61c Abs. 2 i.d.F. EEG 2021 b) (160 % der vollen Umlage)	0,000	0,00
	EEG-Umlage nach § 61g Abs. 1 oder 2 EEG i.d.F. 2021 (20 % der vollen Umlage)	0,000	0,00
	EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 EEG i.d.F. 2021 ^{c)} , § 61i Abs. 1 EEG i.d.F.2021 ⁵⁾ (volle	0,000	0,00
	Erhöhung EEG-Umlage nach § 61i Abs. 2 EEG i.d.F. 2021 ⁶⁾ (20 % der vollen Umlage)	0,000	0,00
	Abzug Stromspeicher § 61l Abs. 1 EEG i.d.F. 2021 (anlagenspezifische EEG-Umlage)	0,000	0,00
	Abzug Speichergas § 61I Abs. 2 EEG i.d.F. 2021 (anlagenspezifische EEG-Umlage)	0,000	0,00
Summe Strommenge ohne die grau hinterlegten "Davon"-Strommengen)		0,000	0,00

(12)

- *) Einschließlich der von Eigenversorgern selbst verbrauchten Strommengen über 10.000 kWh, die in Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 10 kW erzeugt wurden. Die Strommengen bis zu 10.000 kWh, die nach § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014 oder nach § 61a Nr. 4 EEG 2017/2021 von der EEG-Umlage befreit sind, sind nicht enthalten.
- **) inklusive Zahlungsflüsse 2023
- a) In den Fällen des § 61c Abs. 2 und § 61d EEG i.d.F. 2018³⁾, 2019⁴⁾, 2020⁵⁾ und 2021⁶⁾ sind bei hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen anzugeben, die auf die ersten 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung entfallen.
- b) In den Fällen des § 61c Abs. 2 EEG i.d.F. 2018³⁾, 2019⁴⁾, 2020⁵⁾ und 2021⁶⁾ sind bei hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen und erhaltenen Zahlungen anzugeben, die sich auf den Anteil der Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung über 3.500 h und bis einschließlich 7.000 h beziehen.
- c) In den Fällen des § 61c Abs. 2 EEG i.d.F. 2018³⁾, 2019⁴⁾, 2020⁵⁾ und 2021⁶⁾ sind bei hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 7.000 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen und erhaltenen Zahlungen anzugeben, die sich auf den Anteil der Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung über 7.000 h beziehen. Ferner sind in den Fällen des § 61d EEG i.d.F. 2018³⁾, 2019⁴⁾, 2020⁵⁾ und 2021⁶⁾ bei hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen anzugeben, die sich auf den Anteil der Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung oberhalb von 3.500 h beziehen.
- 1) EEG i.d.F. 2016 = Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31.12.2016 geltenden Fassung.
- 2) EEG i.d.F. 2017 = Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31.12.2017 geltenden Fassung.
- 3) EEG i.d.F. 2018 = Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31.12.2018 geltenden Fassung.
- 4) EEG i.d.F. 2019 = Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31.12.2019 geltenden Fassung.
- 5) EEG i.d.F. 2020 = Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31.12.2020 geltenden Fassung.
- 6) EEG i.d.F. 2021 = Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31.12.2021 geltenden Fassung.

Nachträgliche Korrekturen nach § 20 Abs. 1 EnFG der Zahlungsansprüche auf Einspeisevergütung, Marktprämie, Mieterstromzuschlag und für Flexibilität abzüglich vermiedener Netzentgelte

Über die in den vorstehenden Tabellen gemachten Angaben hinaus haben sich folgende nachträgliche Änderungen der abzurechnenden Strommengen oder Zahlungsansprüche ergeben, die gemäß § 20 Abs. 1 EnFG in der zusammengefassten Endabrechnung für das Kalenderjahr 2022 zu berücksichtigen sind:

		Einspeisevergütung	rergütung	Direktveri (Marktpräm	Direktvermarktung (Marktprämienmodell)	Mieterstromzuschlag	nzuschlag	Flexibilität	Vermiedene Netzentgelte	
A: Grund B: betriff	A: Grund für nachträgliche Korrektur ¹⁾ B: betrifft Abrechnung (Jahr) ²⁾	kaufmännisch abgenommene Strcmmengen IkWhl	kauimännisch Zahlungs- abgenommene ansprüche vor Strcmmengen Abzug der vNE IKWh1	Strommengen [kWh]	Zahlungs- ansprüche vor Abzug der vNE	Strommengen [kWh]	Zahlungs- ansprüche	Zahlungs- ansprüche	Abzugs- beträge	Saldo
C: 991. 7 D: 99f. A	C: ggr. Name (z.b. des Gerichts/Notars) D: ggf. Aktenzeichen / Urkundennummer		(a)		(q)		(c)	(p)	(e)	(a)+(p)+(c)+(q)-(e)
Ä	Ö									
B:	D:									00,00
A:	Ö									ć
B:	D:									on'n
Ä:	Ö									
B:	D:									00,0
A:	Ö									
ë	D:									00,0
	Summe:	000'0	00'0	0,000	00'0	000'0	00'0	00'0	00'0	00,0

Erläuterung der Fußnoten auf der nachfolgenden Seite!

(13)

- a) Legende zu den Gründen für die nachträgliche Korrekturen i.S. des § 20 Abs. 1 EnFG:
 - 1: Rückforderungen auf Grund von § 18 Abs. 1 EnFG (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 EnFG)
 - 2: Rechtskräftige Gerichtsentscheidung im Hauptsacheverfahren (§ 20 Abs. 1 Nr. 2 EnFG)
 - 3: (nicht anwendbar)
 - 4: Ergebnis eines Verfahren bei der Clearingstelle nach § 81 Abs. 4 Nr. 1 oder 2 EEG (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 EnFG)
 - 5: Entscheidungen der Bundesnetzagentur nach § 62 EnFG, § 85 EEG EEG (§ 20 Abs. 1 Nr. 4 EnFG)
 - 6: vollstreckbarer Titel, der erst nach der Abrechnung nach § 15 EnFG (entspricht für das Kalenderjahr 2022 dem § 58 Abs. 1 EEG 2021) ergangen ist (§ 20 Abs. 1 Nr. 5 EnFG)
 - 7: Zahlungen, die nach § 26 Abs. 2 EEG zu einem späteren Zeitpunkt fällig geworden sind (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 EnFG)
- b) Sofern der Grund der nachträglichen Korrektur die Abrechnung für mehr als ein Kalenderjahr betrifft, ist das Volumen der nachträglichen Änderung auf die betroffenen Kalenderjahre aufzuteilen und getrennt für jedes Kalenderjahr zu erfassen.

Summen aus nachträglichen Änderungen der Zahlungsansprüche abzüglich vermiedener Netzentgelte	[EUR]	
Summe alle Jahre	0,00	(12
		1
		1

Zusammenfassung

Die nachfolgende Tabelle gibt für das Kalenderjahr 2022 den Saldo aus den Zahlungsansprüchen auf Einspeisevergütung, Marktprämie, Mieterstromzuschlag, für Flexibilität, finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau sowie Erstattung des Projektsicherungsbeitrags, den vermiedenen Netzentgelten, den erhaltenen Zahlungen für EEG-umlagepflichtige Strommengen nach § 61 EEG 2021 (EEG-Umlage für Eigenversorgung) sowie den nachträglichen Korrekturen wieder:

		[EUR]
Einspeisevergütung	(1)	446.929,89
+ Marktprämie	(2)	22.837,87
+ Mieterstromzuschlag	(3)	0,00
+ Zahlungsanspruch für Flexibilität	(4)	0,00
+ Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau	(5)	0,00
+ Projektsicherungsbeitrag	(6)	0,00
- Vermiedene Netzentgelte	(7)	0,00
Zwischener	gebnis (1) bis (7):	469.767,76
- Erhaltene Zahlungen auf die EEG-Umlage für Eigenversorgung	g in 2022 (8)	772,36
 Erhaltene Sanktionszahlungen nach § 61i Abs. 2 EEG 2021 		0,00
- Saldierungsbeträge nach § 61I EEG 2021	(10)	0,00
- Von Eigenversorgern erhaltene Zinsen	(11)	0,00
Zwischenergebnis (8) bis (11):		772,36
Nachträgliche Korrekturen und nachträglich erhaltene Zahlunge Eigenversorgung in Vorjahren	en für (12)	0,00
Nachträgliche Korrekturen nach § 20 Abs. 1 EnFG der Zahlung ansprüche auf Einspeisevergütung, Marktprämie, Mieterstromz für Flexibilität abzüglich vermiedener Netzentgelte		0,00
	Saldo:	468.995,40

Die Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der vorstehenden Angaben wird hiermit bestätigt.

	Matthias Bielek
Dettelbach, 11.05.2023	Erster Bürgermeister
	Unterschrift(en) für den Netzbetreibe